

Stadttheater - Satzung

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 14.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zulassung

- (1) Das Stadttheater ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wunstorf, die neben der Eigennutzung Dritten zur Nutzung überlassen werden kann. Dies geschieht in der Regel im Wege der Vermietung und vorrangig für kulturelle Zwecke.
- (2) Private Veranstaltungen werden nicht zugelassen. In besonders begründeten Fällen kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Zulassung kann insbesondere zum Schutz der Gebäudesubstanz, zur Sicherung des Benutzungszwecks oder des ordnungsgemäßen Betriebes der Räumlichkeiten oder bei nicht geringfügigen Verstößen gegen die mit dem Mietvertrag übernommenen Verpflichtungen eingeschränkt oder widerrufen werden.

§ 2 Nutzungsverhältnis und -modalitäten

- (1) Das Nutzungsverhältnis der Stadt Wunstorf - Vermieterin - mit dem Mieter wird durch einen privatrechtlichen Mietvertrag geregelt.
- (2) Die Nutzungsmodalitäten ergeben sich im Einzelnen aus der Stadttheater Miet- und Nutzungsordnung. Diese ist Bestandteil des Mietvertrages.
- (3) Die Gebrauchsüberlassung erfolgt in der Regel entgeltlich. Die Höhe der Miete ergibt sich aus der Miet- und Nutzungsordnung.

Ausnahmen:

- (a) Den allgemeinbildenden Schulen in Wunstorf, der Musikschule Wunstorf e.V. und dem Kulturring Wunstorf e.V. wird das Stadttheater kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (b) Unter der Bedingung, dass für den Besuch ihrer Veranstaltungen kein Eintrittsgeld erhoben wird, stellt die Stadt Wunstorf das Stadttheater folgenden Nutzergruppen kostenlos für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung (wobei Abs. (5) unberührt bleibt):
Örtlichen Vereinen, kultur- und brauchtumspflegerischen Vereinigungen, Körperschaften, von der Stadt anerkannten Jugendgruppen, die ihren Sitz und Wirkungskreis in Wunstorf haben.
- (c) Darüber hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen die Miete durch den Bürgermeister abweichend von dem in der Stadttheater Miet- und Nutzungsordnung festgelegten Tarif festgesetzt werden, wenn dies im städtischen Interesse liegt.

(4) Die Miete beinhaltet:

- (a) Einen Veranstaltungstag (für eine Veranstaltung)
- (b) Einen zusätzlichen Nutzungstag (für Aufbau, Proben oder Abbau)
- (c) Die Dienste der sachkundigen Aufsichtsperson
- (d) Hausmeisterdienste
- (e) Anfallende Nebenkosten (Strom, Heizung, Lüftung, Wasser etc.)

(5) Kosten und Leistungen zusätzlich zur Miete:

- (a) Weitere Nutzungstage
- (b) Nutzung des Stadttheaters für eine zweite Veranstaltung am selben Tag
- (c) Reinigung
- (d) Veranstaltungstechnik (Licht und Ton, sämtliche technischen Anlagen dürfen nur von den von der Stadt Wunstorf zugelassenen Personen bedient werden)
- (e) Bühnenequipment (Podeste, Stühle etc., Aufwandserstattung für die Leistungen des städtischen Baubetriebshofes)
- (f) Fachkraft für Veranstaltungstechnik (wenn erforderlich gem. der Niedersächsischen Versammlungsstätten-verordnung in der zurzeit geltenden Fassung)
- (g) Brandsicherheitswache(wenn erforderlich gem. dem Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung)

Die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Wunstorf, die Musikschule Wunstorf e.V. und der Kulturring Wunstorf e.V. sind von der Zahlungspflicht der Buchstaben 5.a, 5.b, 5.e und 5.f befreit.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung für die Überlassung des Stadttheaters, Südstraße 8, 31515 Wunstorf, vom 21.12.2012 außer Kraft.

Wunstorf, 20.06.2017

Stadt Wunstorf
Der Bürgermeister
In Vertretung

Carsten Piellusch

	Ratsbeschluss vom:	Satzung vom:	Veröffentlicht:	in Kraft getreten:	geänderte §§:
Satzung	14.06.2017	20.06.2017	Leine-Zeitung am 24.06.2017	24.06.2017	